

DE

DE

DE

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 3/2011**

vom 11. Februar 2011

zur Änderung von Anhang XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIV des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 130/2010 vom 10 Dezember 2010¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnungen (EG) Nr. 2658/2000⁴ und (EG) Nr. 2659/2000⁵ der Kommission, die in das Abkommen aufgenommen wurden, sind am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten und daher aus dem Abkommen zu streichen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIV des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 6 (Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission) erhält folgende Fassung:

¹ ABl. L 85 vom 31.3.2011, S. 14.

² ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36.

³ ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43.

⁴ ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 3.

⁵ ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 7.

„**32010 R 1218**: Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 43)“

2. Der Text von Nummer 7 (Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32010 R 1217**: Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 335 vom 18.12.2010, S. 36)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) Nr. 1217/2010 und (EU) Nr. 1218/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Februar 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*. Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Brüssel, den 11. Februar 2011

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.
Gianluca Grippa*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Bergdis Ellertsdóttir
Peter Meyer (Sekretär m.d.W.d.G.b.)*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.